

§ 4 K-PRG Antrag

K-PRG - Kärntner Prostitutionsgesetz - K-PRG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Behörde (Bordellbewilligung) betrieben werden.
- (2) Die Erteilung der Bordellbewilligung ist schriftlich bei der Behörde zu beantragen.
- (3) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die zur Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschreibungen;
 - b) Name und Adresse des Bewilligungswerbers;
 - c) Angaben über die Lage des Gebäudes (Gebäudeteiles), in dem die Prostitution ausgeübt werden soll, einschließlich Angaben nach § 7 lit. b);
 - d) Angaben über eine allfällige sonstige Verwendung des Gebäudes, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll;
 - e) die Höchstzahl der Personen, die im Bordell die Prostitution ausüben dürfen;
 - f) Name und Adresse des Verfügungsberechtigten über das Gebäude oder die Gebäudeteile, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll;
 - g) Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnadresse der verantwortlichen Person oder der verantwortlichen Personen, die oder von denen zumindest eine während der Betriebszeiten des Bordells ständig im Bordell anwesend sein muss.
- (4) Dem Antrag sind anzuschließen:
 - a) ein Beleg über das Eigentum hinsichtlich des Gebäudes, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll;
 - b) ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers (lit a), wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
 - c) im Anwendungsbereich der Kärntner Bauordnung 1996 eine erforderliche Bewilligung nach § 6 lit. c zur Verwendung des Gebäudes oder des Gebäudeteils als Bordell;
 - d) die Hausordnung für das Bordell;
 - e) eine höchstens zwei Monate alte Strafregisterbescheinigung für den Bewilligungswerber und die verantwortliche(n) Person(en) (Abs. 3 lit. g).

In Kraft seit 10.11.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at